

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 27/2020)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 4. Dezember 2019 und die 1. Änderungssatzung vom 30. März 2021 in diesem Dokument zusammengeführt.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) am 4. Dezember 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 30. März 2021 die 1. Änderung der Ordnung

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 4. Dezember 2019 in der Fassung vom 30. März 2021**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 19/2020) am 03.02.2020  
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 22/2021) am 18.05.2021

**Fundstelle:** <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>  
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>

|      |                                                                                                      |    |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.   | ALLGEMEINES .....                                                                                    | 3  |
| § 1  | Geltungsbereich .....                                                                                | 3  |
| § 2  | Ziele des Studiums .....                                                                             | 3  |
| § 3  | Bachelorgrad .....                                                                                   | 3  |
| II.  | STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN.....                                                                    | 4  |
| § 4  | Zugangsvoraussetzungen .....                                                                         | 4  |
| § 5  | Studienberatung .....                                                                                | 5  |
| § 6  | Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen.....                                        | 5  |
| § 7  | Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....                                          | 8  |
| § 8  | Studienaufenthalte im Ausland .....                                                                  | 8  |
| § 9  | Strukturvariante des Studiengangs .....                                                              | 9  |
| § 10 | Module, Leistungspunkte und Definitionen .....                                                       | 9  |
| § 11 | Praxismodule und Profilmodule .....                                                                  | 9  |
| § 12 | Modulanmeldung .....                                                                                 | 10 |
| § 13 | Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten<br>Teilnahmemöglichkeiten ..... | 10 |
| § 14 | Studiengangübergreifende Modulverwendung .....                                                       | 11 |

|      |                                                                                                   |    |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 15 | Studienleistungen und Anwesenheitspflicht.....                                                    | 11 |
| III. | PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN.....                                                                | 12 |
| § 16 | Prüfungsausschuss.....                                                                            | 12 |
| § 17 | Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....                                 | 12 |
| § 18 | Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....                                   | 13 |
| § 19 | <a href="#">Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen</a> .....                    | 13 |
| § 20 | Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch .....                                     | 14 |
| § 21 | Prüfungsleistungen .....                                                                          | 15 |
| § 22 | Prüfungsformen .....                                                                              | 16 |
| § 23 | Bachelorarbeit.....                                                                               | 16 |
| § 24 | Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung.....                                                        | 19 |
| § 25 | Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....                                            | 19 |
| § 26 | Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium .....                                   | 19 |
| § 27 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....                                            | 20 |
| § 28 | Leistungsbewertung und Notenbildung.....                                                          | 21 |
| § 29 | Freiversuch .....                                                                                 | 22 |
| § 30 | Wiederholung von Prüfungen .....                                                                  | 22 |
| § 31 | Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....                                 | 23 |
| § 32 | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....                                                          | 23 |
| § 33 | Zeugnis .....                                                                                     | 23 |
| § 34 | Urkunde .....                                                                                     | 24 |
| § 35 | Diploma Supplement.....                                                                           | 24 |
| § 36 | Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....                                   | 24 |
| IV.  | SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....                                                                          | 24 |
| § 37 | Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....                                                          | 24 |
| § 38 | Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....                                                      | 24 |
|      | Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan.....                                                 | 26 |
|      | Anlage 2: Modulliste .....                                                                        | 27 |
|      | Anlage 3: Importmodulliste .....                                                                  | 35 |
|      | Anlage 4: Exportmodule .....                                                                      | 37 |
|      | Anlage 5: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-<br>Prüfungen“)...... | 38 |

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Studiengang American, British, and Canadian Studies wird überwiegend in englischer Sprache veranstaltet und führt zu einem berufsqualifizierenden und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Somit steht Absolventen und Absolventinnen alternativ zur Aufnahme bestimmter Master of Arts-Studiengänge das Eintreten in Berufsfelder offen, in denen neben Sprach-, Literatur- und Kulturkenntnissen anglophoner Nationen und Gesellschaften auch fachrelevante technologische Kompetenzen sowie vernetztes Denken und kommunikative Fähigkeiten erforderlich sind.

Absolventen und Absolventinnen verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und über solides Wissen über die englischsprachigen Kulturen im Sinne einer klassischen akademischen Ausbildung im Bereich der Anglistik/ Amerikanistik/ Kanadistik. Die Methoden der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft und deren Fundierung in Theorie und praktischer Anwendung befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Somit sind sie in einer sich zunehmend globalisierenden Welt wettbewerbsfähig. Durch berufsorientierende Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine aus der wissenschaftlichen Arbeit hervorgehende Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamkompetenz sowie durch die Einbindung von Präsentationsqualifikationen und kritischer Medienkompetenz und durch Integration von berufsvorbereitenden Modulen inklusive eines Praktikums in das Curriculum wird Absolventen und Absolventinnen das selbstsichere Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen ermöglicht. Sie sind, u.a. auf Grundlage eines empfohlenen halbjährigen Auslandsaufenthalts, als Experten und Expertinnen für englischsprachige Kulturen über den europäischen Kulturraum hinaus auch international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die in der Wissenschaft und Kommunikation am internationalen Austausch teilhaben, konkurrenzfähig. Zu nennen wären die Bereiche Universität, Verlagswesen, Medien und Medienproduktion, Öffentlichkeitsarbeit, Sprachunterricht in Wirtschaft und Industrie, Werbung, Politik, Handel und Verkehr (Consulting), Tourismus sowie Dokumentations- und Bibliothekswesen.

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## II. Studienbezogene Bestimmungen

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus.

Als Nachweis der Sprachkompetenz gilt entweder

1. die Hochschulzugangsberechtigung,

- wenn durch diese die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre vor dem zum Hochschulzugang berechtigenden Abschluss, muss mit mindestens 10 Punkten („gut“) nachgewiesen werden.

oder

2. das bei der Bewerbung vorzulegende Zeugnis einer der folgenden international anerkannten Sprachprüfungen,

- wenn mindestens eine der folgenden Leistungen erzielt worden ist:

|                                                                                                |                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – internet based (0-120 Pkt.)                    | Mindestanforderung: 72 Punkte                 |
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – paper based (310-677 Pkt.)                     | Mindestanforderung: 513 Punkte                |
| Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – computer based (0-300 Pkt.)                    | Mindestanforderung: 183 Punkte                |
| Test of English as a Foreign Language Institutional Testing Program (TOEFL ITP) (310-677 Pkt.) | Mindestanforderung: 543 Punkte                |
| Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.)                          | Mindestanforderung: 785 Punkte                |
| International English Language Testing System (IELTS)                                          | Mindestanforderung: 5,5                       |
| Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)                                                | Mindestanforderung: 160 Punkte                |
| Cambridge University First Certificate in English (FCE)                                        | Mindestanforderung: Einstufung C (160 Punkte) |

Vergleichbare Nachweise werden nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Erforderlich ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang, Niveau DSH II, oder eine vergleichbare Qualifikation.

## § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Das Fach benennt außerdem für alle Studierenden je einen Lehrenden/eine Lehrende, der/die als Mentor/Mentorin für die Studierenden zuständig ist. Alle Professorinnen und Professoren im Studiengang beteiligen sich an der Mentorierung. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach dem ersten und zweiten Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für sie bestimmten Mentor/die für sie bestimmte Mentorin aufzusuchen.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und -anfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Introduction, Language Skills, Practical Skills, Advanced Literary and Cultural Studies and Linguistics (Aufbaubereich), Specialization Literary and Cultural Studies and Linguistics (Vertiefungsbereich), Bachelor's Thesis. American und Canadian Studies sind zu North American Studies zusammengefasst. D.h. in den Modulen zu North American Literature and Culture sind Anteile der American und der Canadian Studies enthalten.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

|                                                                                   | <i><b>Pflicht [PF] /<br/>Wahlpflicht<br/>[WP]</b></i> | <i><b>Leistungs-<br/>punkte</b></i> | <i><b>Erläuterung</b></i>          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Introduction</b>                                                               |                                                       | <b>30</b>                           |                                    |
| B1: Introduction to Linguistics                                                   | PF                                                    | 12                                  |                                    |
| B2: Introduction to Literary Studies                                              | PF                                                    | 12                                  |                                    |
| B3: Introduction to Cultural Studies                                              | PF                                                    | 6                                   |                                    |
| <b>Language Skills</b>                                                            |                                                       | <b>30</b>                           |                                    |
| B4: Language in Use I                                                             | PF                                                    | 12                                  |                                    |
| A4: Language in Use II                                                            | PF                                                    | 12                                  |                                    |
| Pro1: Writing for Professional Purposes                                           | PF                                                    | 6                                   |                                    |
| <b>Practical Skills</b>                                                           |                                                       | <b>18 oder<br/>24</b>               |                                    |
| P1: Job Orientation                                                               | PF                                                    | 6                                   |                                    |
| P2: Internship                                                                    | PF                                                    | 12                                  |                                    |
| Pro2: Job Skills                                                                  | WP                                                    | 6                                   | *                                  |
| <b>Advanced Literary and Cultural Studies and<br/>Linguistics (Aufbaubereich)</b> |                                                       | <b>60 oder<br/>66</b>               | **                                 |
| A1a Ling: Exploring Language Structure and<br>Language Use I                      | WP                                                    | 12                                  | Schwerpunkt English<br>Linguistics |
| A2a Ling: Linguistic Theory and History of<br>Linguistic Ideas                    | WP                                                    | 6                                   |                                    |

|                                                                                          |    |            |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A1b NAS: North American Literature and Culture I                                         | WP | 12         | Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada)                                                                                                                                                                                          |
| A2b NAS: North American Literature and Culture II                                        | WP | 6          |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| A1c Eng: English Literature and Culture I                                                | WP | 12         | Schwerpunkt English Literature and Culture                                                                                                                                                                                                                  |
| A2c Eng: English Literature and Culture II                                               | WP | 6          |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Importmodule gemäß Anlage 3                                                              | WP | 0 oder 24  |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| A3: Applied Cultural Studies                                                             | PF | 6          |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Specialization Literary and Cultural Studies and Linguistics (Vertiefungsbereich)</b> |    | <b>24</b>  | Es ist ein Schwerpunkt aus English Linguistics (Ling) oder North American Literature and Culture (USA and Canada; NAS) oder English Literature and Culture (Eng) zu wählen. Beide Vertiefungsmodule V1 und V2 sind im jeweiligen Schwerpunkt zu absolvieren |
| V1a Ling: Empirical Methods                                                              | WP | 12         | Schwerpunkt English Linguistics                                                                                                                                                                                                                             |
| V2a Ling: Exploring Language Structure and Language Use II                               | WP | 12         |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| V1b NAS: North American Literature and Culture III                                       | WP | 12         | Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada)                                                                                                                                                                                          |
| V2b NAS: North American Literature and Culture IV                                        | WP | 12         |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| V1c Eng: English Literature and Culture III                                              | WP | 12         | Schwerpunkt English Literature and Culture                                                                                                                                                                                                                  |
| V2c Eng: English Literature and Culture IV                                               | WP | 12         |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Bachelor's Thesis</b>                                                                 |    | <b>12</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bachelor's Thesis: English Linguistics                                                   | WP | 12         | Die Bachelorarbeit ist in dem Schwerpunkt zu absolvieren, der im Bereich Specialization gewählt worden ist.                                                                                                                                                 |
| Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture                                 | WP | 12         |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bachelor's Thesis: English Literature and Culture                                        | WP | 12         |                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Summe</b>                                                                             |    | <b>180</b> |                                                                                                                                                                                                                                                             |

\* Entfällt bei Wahl der Importmodule im Bereich **Advanced Literary and Cultural Studies and Linguistics (Aufbaubereich)**.

\*\* Es sind Module in mindestens zwei der drei Schwerpunktfächer English Linguistics, North American Literature and Culture (USA and Canada) und English Literature and Culture zu absolvieren. Beide Aufbaumodule A1 und A2 sind im jeweiligen Schwerpunkt zu absolvieren. Eines der drei Schwerpunktfächer kann durch einen Import (24 LP) gemäß Anlage 3 ersetzt werden. Das ersetzte Fach kann nicht mehr für die Vertiefung und die Bachelor's Thesis gewählt werden.

(3) In den Einführungen Introduction to Literary Studies, Introduction to Linguistics und Introduction to Cultural Studies steht die Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen in der Literatur-, Kultur-, und Sprachwissenschaft im Mittelpunkt. In der Literaturwissenschaft erlernen Studierende den kritischen Umgang mit klassischen und modernen Methoden der Textanalyse. In der Sprachwissenschaft vermittelt das Modul einen Überblick über die grundlegende Terminologie und die Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft. Weiterhin werden Studierenden die Basiskenntnisse der Kulturtheorie (Begriffsfelder, Diskurse, Geschichte) vermittelt. Die Einführungen sollen Studierende mit ihrem Studiengang, der sie umgebenden Universitätslandschaft und mit ethischen Fragen in der Wissenschaft vertraut machen. Erste Erfahrungen mit zunehmender Technologisierung werden kritisch reflektiert.

(4) In den Language Skills-Modulen sollen Studierende die Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) erlernen und anwenden. Der Erwerb berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen steht hier besonders im Vordergrund.

(5) In den Practical Skills-Modulen sollen die Studierenden Kenntnisse der wissenschaftlichen und berufsvorbereitenden Arbeitsweisen (und deren Einsatz für Recherche- und Präsentationszwecke) erwerben. Diese werden begleitet durch ein berufsorientierendes Modul und ein Praktikum, die beide durch praktische Erfahrung eine größere Erkenntnissicherheit im Hinblick auf das spätere Berufsleben erzielen sollen.

(6) Im Aufbaubereich „Advanced Literary and Cultural Studies and Linguistics“ werden die Grundlagen für den späteren Vertiefungsbereich gelegt. Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur Großbritanniens sowie Nordamerikas, das die USA und Kanada umfasst. Dabei steht zunächst die Vertiefung von Textarbeitskenntnissen in der Literaturwissenschaft sowie eine erste fachwissenschaftliche Orientierung in der Kulturwissenschaft im Mittelpunkt. Im literarisch-kulturellen Aufbaubereich üben Studierende zusätzlich über ein Independent Reading Project eigenständiges, eigenverantwortliches und kontinuierliches Arbeiten an einem Leseprojekt. Die linguistischen Module vermitteln einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden lernen zudem, diese Theorien kritisch zu reflektieren und die Methoden praxisbezogen anzuwenden.

(7) Im Vertiefungsbereich können Module aus einem der drei Fächer gewählt werden. Es steht die kultur- und literaturwissenschaftliche bzw. linguistische Fachvertiefung in dem gewählten Fach im Vordergrund. In der Literatur- und Kulturwissenschaft stehen die kritische Reflexion über den Gegenstand sowie die kritische Metareflexion, d.h. methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren, sowie eine weitere Vertiefung der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte im Mittelpunkt. In der Sprachwissenschaft bietet die Vertiefungsstufe intensivere Auseinandersetzung mit modernen Methoden der Sprachwissenschaft und vermittelt Studierenden die Fähigkeit zu selbstständiger empirischer Sprachforschung in einem Teilbereich der englischen Linguistik.

(8) Die Bachelorarbeit wird in dem Schwerpunkt verfasst (North American Literature and Culture (USA and Canada), English Literature and Culture, English Linguistics), der für die Vertiefung gewählt wurde.

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema in schriftlicher Form behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

[https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba\\_abc](https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba_abc)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 150 LP erworben haben, nach Rücksprache mit der Studienberatung bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 30 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein Auslandsstudium von ein oder zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung und jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Alle Module sind geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich 10, dem Institut für Anglistik und Amerikanistik und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.



(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „American, British, and Canadian Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Practical Skills gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweislichen Bemühens (i.d.R. mindestens fünf abgelehnte Bewerbungen in einem geeigneten Berufsfeld gemäß § 2) keine Praktikumsstelle finden, kann stattdessen in Absprache mit der Studienberatung ein alternatives Modul aus dem Vertiefungsbereich gewählt werden,

das nicht bereits als Vertiefungsmodul im Sinne von § 6 Absatz 7 gewählt worden ist, dessen Aufbaustufe aber studiert wurde.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

**§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

**§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „American, British, and Canadian Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

##### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung; es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, die in der Modulliste geregelt ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20%. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

**§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## **§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.



(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß §14 Abs. 2 **Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

## § 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 **Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich e-Klausuren), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren, Anlage 5) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projekten
- Portfolios (einschließlich e-Portfolios und Analysen)
- einem Praktikumsbericht
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Präsentationen
- Einzelprüfungen

(3) Hausarbeiten, Projekte, Portfolios und der Praktikumsbericht sollen mindestens 2 bis längstens 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

## § 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sprach- oder Literatur-/Kulturwissenschaft



unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein wissenschaftliches Thema aus dem gewählten Schwerpunkt (North American Literature and Culture (USA and Canada), English Literature and Culture oder English Linguistics) behandeln. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erlernten Inhalte, Methoden und Kompetenzen in einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit anwendet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 120 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

**§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein

weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. <sup>1</sup>

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist in der Regel der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der Studentin oder des Studenten. Die Art und Schwere der Belastung ist

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden.

Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

durch die Studentin oder den Studenten rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module P1: Job Orientation, P2: Internship und Pro2: Job Skills werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

| (a)<br>Punkte | (b)<br>Bewertung im<br>traditionellen<br>Notensystem | (c)<br>Note in<br>Worten | (d)<br>Definition                                                               |
|---------------|------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 15            | 0,7                                                  | sehr gut                 | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 14            | 1,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 13            | 1,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 12            | 1,7                                                  | gut                      | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 11            | 2,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 10            | 2,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 9             | 2,7                                                  | befriedigend             | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 8             | 3,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 7             | 3,3                                                  |                          |                                                                                 |
| 6             | 3,7                                                  | ausreichend              | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt             |
| 5             | 4,0                                                  |                          |                                                                                 |
| 4             | 5,0                                                  | nicht<br>ausreichend     | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
| 3             |                                                      |                          |                                                                                 |
| 2             |                                                      |                          |                                                                                 |
| 1             |                                                      |                          |                                                                                 |
| 0             |                                                      |                          |                                                                                 |

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

| (a)                         | (b)              | (c)       |
|-----------------------------|------------------|-----------|
| Durchschnitts-<br>Punktwert | Dezimalno-<br>te | Bewertung |

|             |     |               |
|-------------|-----|---------------|
| 14,9 – 15,0 | 0,7 | ausgezeichnet |
| 14,6 – 14,8 | 0,8 |               |
| 14,3 – 14,5 | 0,9 |               |
| 13,9 – 14,2 | 1,0 | sehr gut      |
| 13,6 – 13,8 | 1,1 |               |
| 13,3 – 13,5 | 1,2 |               |
| 13,0 – 13,2 | 1,3 |               |
| 12,7 – 12,9 | 1,4 |               |
| 12,5 – 12,6 | 1,5 |               |
| 12,2 – 12,4 | 1,6 | gut           |
| 11,9 – 12,1 | 1,7 |               |
| 11,6 – 11,8 | 1,8 |               |
| 11,3 – 11,5 | 1,9 |               |
| 10,9 – 11,2 | 2,0 |               |
| 10,6 – 10,8 | 2,1 |               |
| 10,3 – 10,5 | 2,2 |               |
| 10,0 – 10,2 | 2,3 |               |
| 9,7 – 9,9   | 2,4 |               |
| 9,5 – 9,6   | 2,5 |               |
| 9,2 – 9,4   | 2,6 | befriedigend  |
| 8,9 – 9,1   | 2,7 |               |
| 8,6 – 8,8   | 2,8 |               |
| 8,3 – 8,5   | 2,9 |               |
| 7,9 – 8,2   | 3,0 |               |
| 7,6 – 7,8   | 3,1 |               |
| 7,3 – 7,5   | 3,2 |               |
| 7,0 – 7,2   | 3,3 |               |
| 6,7 – 6,9   | 3,4 |               |
| 6,5 – 6,6   | 3,5 |               |
| 6,2 – 6,4   | 3,6 | ausreichend   |
| 5,9 – 6,1   | 3,7 |               |
| 5,6 – 5,8   | 3,8 |               |
| 5,3 – 5,5   | 3,9 |               |
| 5,0 – 5,2   | 4,0 |               |

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### **§ 33 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.



(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Prüfungsordnung für den Studiengang „Anglophone Studies“ mit dem Abschluss B.A. vom 13. Februar 2013 (Amt. Mit. 24/2013) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 bis spätestens zum Sommersemester 2025 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die Änderung gilt ab dem Wintersemester 2021/2022 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „American, British, and Canadian Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 04. Dezember 2019 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2021/2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 04. Dezember 2019 abzuwickeln.

Marburg, den 29.01.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 11.05.2021

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

| Semester    | Language Studies                                                                                                                                                                | North American Studies                            | Cultural Studies                                         | Professional Skills                                          | ECTS  |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Semester | B1: Introduction to Linguistics (12 LP)                                                                                                                                         | B2: Introduction to Literary Studies (12 LP)      | B3: Introduction to Cultural Studies (6 LP)              | B4: Language in Use I (12 LP)                                | 30 LP |
| 2. Semester |                                                                                                                                                                                 |                                                   | A1b NAS: North American Literature and Culture I (12 LP) |                                                              | 30 LP |
| 3. Semester | A1a Ling: Exploring Language Structure and Language Use I (12 LP)                                                                                                               |                                                   | A3: Applied Cultural Studies (6 LP)                      | A4: Language in Use II (12 LP)<br>P1: Job Orientation (6 LP) | 30 LP |
| 4. Semester | A2a Ling: Linguistic Theory and History of Linguistic Ideas (6 LP)                                                                                                              | A1c Eng: English Literature and Culture I (12 LP) | A2b: NAS North American Literature and Culture II (6 LP) | Pro1: Writing for Professional Purposes (6 LP)               | 30 LP |
| 5. Semester | V1a Ling: Empirical Methods oder<br>V1b NAS: North American Literature and Culture III oder<br>V1c Eng: English Literature and Culture III (12 LP)                              |                                                   | A2c Eng: English Literature and Culture II (6 LP)        | P2: Internship (12 LP)                                       | 30 LP |
| 6. Semester | V2a Ling: Exploring Language Structure and Language Use II oder<br>V2b NAS: North American Literature and Culture IV oder<br>V2c Eng: English Literature and Culture IV (12 LP) |                                                   | Pro2: Job Skills (6 LP)                                  | Bachelorarbeit (12 LP)                                       | 30 LP |

|                    | Basis                                                                               | Aufbau                                                                              | Vertiefung                                                                          | Profil                                                                                | Praxis                                                                                | Abschluss                                                                             |
|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflichtmodule:     |  |  |  |  |  |  |
| Wahlpflichtmodule: |  |  |  |  |  |                                                                                       |

## Anlage 2: Modulliste

| Modul-<br>bezeichnung                                                                                  | LP    | Verpflichtungs-<br>grad | Niveaustufe | Qualifikationsziele                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Voraussetzungen<br>für die Teilnahme | Voraussetzungen für<br>die Vergabe von LP                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (Modulkürzel<br>stellen ein<br>gliederndes<br>Element dar und<br>sind kein<br>Namensbestand-<br>teil.) |       |                         |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>B1: Introduction<br/>to Linguistics</b>                                                             | 12 LP | Pflichtmodul            | Basismodul  | Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die grundlegende Terminologie, Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft und ausgewählter anderer Bereiche (z.B. diachrone Linguistik, Soziolinguistik, Spracherwerb, Psycholinguistik etc.) zu benennen und einzuordnen. Die Studierenden erwerben somit die Grundlagen zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen Sprachwissenschaft sowie die Fähigkeit zur Beschreibung, Analyse und Transkription des Englischen und seiner Varietäten. | Keine                                | Anwesenheitspflicht im<br>gesamten Modul<br><br><u>Studienleistungen:</u><br>1.) 6 Übungsaufgaben<br>(je max. 120 Min.) und<br>2.) Klausur (90 Min.)<br>oder mündl. Prüfung<br>(15-30 Min. pro<br>Studierender/-m)<br><br><u>Moduleilprüfungen:</u><br>1.) Klausur (90 Min.; 4<br>LP) und<br>2.) Klausur (90 Min.; 8<br>LP) |
| <b>B2: Introduction<br/>to Literary<br/>Studies</b>                                                    | 12 LP | Pflichtmodul            | Basismodul  | Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Fragestellungen in der Literaturwissenschaft zu analysieren und zu bearbeiten. Studierende erlernen den kritischen Umgang mit verschiedenen Methoden der Textanalyse, üben anhand von exemplarischen Texten literaturwissenschaftliche Recherche- und Analysetechniken ein und erarbeiten sich die Grundlagen für die Produktion eigener akademischer Texte. Sie kennen die am Studiengang beteiligten Fächer und können sie in                                                                                          | Keine                                | Anwesenheitspflicht im<br>gesamten Modul<br><br><u>Studienleistung:</u><br>Präsentation (15 bis<br>max. 30 Min.)<br><br><u>Moduleilprüfungen:</u><br>1.) Klausur (8 LP) und<br>2.) Präsentation (15 bis<br>max. 30 Min.) oder                                                                                               |

|                                             |       |              |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------|-------|--------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                             |       |              |            | das universitäre Umfeld einordnen. Sie sind in der Lage, die gesellschaftliche Relevanz von Literatur und Literaturwissenschaft auf akademischem Niveau zu diskutieren und verstehen Literatur als ein vielfältiges und kontextbedingtes Phänomen, das gleichzeitig historischem Wandel und normativen Festlegungen unterworfen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       | Klausur (90 Min.) (4 LP)                                                                                                                                                                                                          |
| <b>B3: Introduction to Cultural Studies</b> | 6 LP  | Pflichtmodul | Basismodul | <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Begriffsfelder und Diskurse der Kulturtheorie sowie der Geschichte der Kulturwissenschaften bezüglich der britischen bzw. nordamerikanischen Literatur und Kultur zu erläutern. Sie können in Grundzügen wissenschaftlich Lesen und Arbeiten.</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Begriffe der Kulturtheorie anwenden, unterschiedliche Kulturgüter und verschiedene mediale Formen kritisch analysieren, Quellen zum wissenschaftlichen Arbeiten kritisch auswerten und kritisch denken.</p> <p>Darüber hinaus erwerben die Studierenden berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: Sie entwickeln ein interkulturelles Bewusstsein und eine Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen z.B. durch Reflexion unterschiedlicher Stereotypen und den kritischen Umgang mit Texten.</p> | Keine | <p><u>Studienleistungen:</u><br/>2 Glossareinträge oder Wikis</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder e-Portfolio (10-15 S.)</p>                                                                    |
| <b>B4: Language in Use I</b>                | 12 LP | Pflichtmodul | Basismodul | <p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Basiskenntnisse der Sprach- und Textproduktion sowie der grammatischen Strukturen in komplexeren Textformen, Diskursen und Kulturkreisen (z.B. Anknüpfung an kulturwissenschaftliche Inhalte) anzuwenden. Sie können kürzere akademische Textsorten erstellen. Vor dem Hintergrund interkultureller Verständigung verfügen sie über Techniken der mündlichen und schriftlichen Mediation.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Keine | <p>Anwesenheitspflicht im gesamten Modul</p> <p><u>Studienleistungen:</u><br/>2 Klausuren (90 Min.)</p> <p>Beide SL sind die Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung.</p> <p><u>Modulprüfung:</u><br/>Klausur (120 Min.)</p> |

|                                                 |       |              |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------|-------|--------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A4: Language in Use II</b>                   | 12 LP | Pflichtmodul | Aufbaumodul | Die Studierenden vertiefen grundlegende Kompetenzen aus dem Modul Language in Use I sowie den Umgang mit wissenschaftlichen Texten und deren stilistischen und grammatischen Strukturen sowie die Grundlagen der Übersetzung und des kontrastiven Sprachgebrauchs. Sie erwerben die Fähigkeiten der kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten und des Recherchierens und Schreibens von komplexen wissenschaftlichen Textsorten. Sie erwerben berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, vor allem interkulturelle Mediation.                           | Erfolgreicher Abschluss des Moduls B4 | Anwesenheitspflicht im gesamten Modul<br><br><u>Studienleistungen:</u><br>1.) 2 Klausuren (90 Min.),<br>2.) Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (15-30 Min. pro Studierender/-m),<br>3.) mündl. Prüfung (15-30 Min. pro Studierender/-m).<br><br>Die Studienleistungen für UE Applied Grammar II und UE Academic Writing sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung.<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Klausur (120 Min.) |
| <b>Pro 1: Writing for Professional Purposes</b> | 6 LP  | Pflichtmodul | Profilmodul | Die Studierenden wenden die erworbenen Fähigkeiten komplexer schriftlicher und mündlicher Ausdrucksformen in der Fremdsprache (kommunikative und interkulturelle Kompetenz) an. Dabei werden die Sprachkenntnisse insbesondere zur Vorbereitung auf das Berufsleben erweitert. Die Studierenden verfügen über berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in Bezug auf den professionellen Umgang mit berufsfeldbezogenen Texten, z.B. aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit, technischer Dokumentation oder mit der Aufbereitung von Texten und Information für Webseiten. | Erfolgreicher Abschluss des Moduls B4 | <u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio (10-15 Seiten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>P1: Job Orientation</b>                      | 6 LP  | Pflichtmodul | Praxismodul | Studierende lernen verschiedene Berufsfelder in einer Ringvorlesung kennen, erwerben erste Kontakte zur Berufswelt und erkennen dadurch mögliche Berufsoptionen. Über die Kontakte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Keine                                 | Anwesenheitspflicht im gesamten Modul<br><br><u>Unbenotetes Modul</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|                                                                  |       |                  |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------|-------|------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                  |       |                  |             | erkennen und reflektieren die Studierenden die eigenen Kompetenzen. Sie reflektieren, in welcher Weise die Inhalte des Studiengangs für eine spätere berufliche Karriere hilfreich sein und zur eigenen Professionalisierung beitragen können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |       | <u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio (4.000-5.000 Wörter)                                                                                                                                                                                          |
| <b>P2: Internship</b>                                            | 12 LP | Pflichtmodul     | Praxismodul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, auf der Basis von <i>Service Learning</i> schon vor Beginn des Praktikums Ziele, Inhalte, Erwartungen und Kontexte zu reflektieren und mit Kenntnissen über beteiligte Personen und Örtlichkeiten zu verknüpfen. Sie können die Wahl des spezifischen Praktikums zur eigenen Persönlichkeit in Bezug setzen, um für sich zu klären, welche Zukunftsrelevanz es hat. Während des Praktikums werden diese Überlegungen in einem Blog weitergeführt, um nach Abschluss des Praktikums Eingang in den evaluierenden Abschlussbericht zu finden. Blog und Abschlussbericht dienen einer vertieften Reflektion des Praktikums. | Keine | <u>Unbenotetes Modul</u><br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Praktikumsbericht in englischer Sprache (5.000 Wörter)                                                                                                                                  |
| <b>Pro2: Job Skills</b>                                          | 6 LP  | Wahlpflichtmodul | Profilmodul | Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ihre berufliche Orientierung zu optimieren und ihr Berufspraktikum vorzubereiten. Am Ende des Moduls haben die Studierenden ein eigenständiges Profil mit Soft Skills und Kompetenzen in Ergänzung zum Studium entwickelt. Es werden zusätzliche Einblicke in potenzielle Berufsfelder ermöglicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Keine | <u>Unbenotetes Modul</u><br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio (ca. 4.000 Wörter) mit Teilnahmebescheinigungen / kurzem Protokoll / Bericht(en)                                                                                              |
| <b>A1a Ling: Exploring Language Structure and Language Use I</b> | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über einen vertiefenden Überblick über zentrale Phänomene, Methoden und Theorien der Systemlinguistik und der angewandten Linguistik. Die Studierenden sind in der Lage, diese Theorien kritisch zu reflektieren und Methoden auf Daten anzuwenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Keine | Anwesenheitspflicht im gesamten Modul<br><br><u>Studienleistungen:</u><br>1.) 2 Präsentationen (15 bis max. 30 Min.) und<br>2.) 1 Klausur (90 Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit (4.000 Wörter) oder Portfolio (4.000 Wörter) oder |



|                                                                    |       |                  |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|-------|------------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                    |       |                  |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       | Klausur (90 Min.)                                                                                                                                                                                  |
| <b>A2a Ling: Linguistic Theory and History of Linguistic Ideas</b> | 6 LP  | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Die Studierenden erwerben ein Verständnis zentraler linguistischer (und philologischer) Konzepte, Ansätze und Ideen vom antiken Griechenland bis zur Jetztzeit. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, diese einzuordnen und zu reflektieren, insbesondere sind sie in der Lage, moderne Theorien vor dem Hintergrund der Ideengeschichte (neu) zu bewerten und zu reflektieren. | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation (ca. 30 Min)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio von drei Essays im Gesamtumfang von ca. 4.000 Wörtern zu Fragen der Ideengeschichte                  |
| <b>A1b NAS: North American Literature and Culture I</b>            | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur der USA und Kanadas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Analyse- und Interpretationskompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie eine Hinführung zu einem theoretischen Verständnis des Faches im Mittelpunkt.                       | Keine | Anwesenheitspflicht im gesamten Modul<br><br><u>Studienleistungen:</u><br>1.) Klausur (90 Min.) und<br>2.) Portfolio (3.000 Wörter)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) |
| <b>A2b NAS: North American Literature and Culture II</b>           | 6 LP  | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden amerikanische und kanadische literarische und historische Primärtexte sowie theoretische und kontextualisierende Sekundärtexte selbstständig lesen und kritisch reflektieren.                                                                                                                                                    | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Reading Diary (ca. 4.000-5.000 Wörter)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Mündl. Prüfung (15 Min. pro Studierender/-m)                                                      |
| <b>A1c Eng: English Literature and Culture I</b>                   | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul | Studierende erarbeiten sich grundlegende Kenntnisse der Literatur und Kultur der britischen Inseln und der entsprechenden Anglophonie. Dabei stehen zunächst die Vertiefung von Analyse- und Interpretationskompetenzen im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft sowie eine Hinführung zu einem theoretischen Verständnis des Faches im Mittelpunkt.                       | Keine | Anwesenheitspflicht im gesamten Modul<br><br><u>Studienleistungen:</u><br>1.) Klausur (90 Min.) und<br>2.) Portfolio (3.000 Wörter)                                                                |

|                                                               |       |                  |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                              |                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------|-------|------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               |       |                  |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                              | Modulprüfung:<br>Hausarbeit<br>(4.000-5.000 Wörter)                                                                                                         |
| <b>A2c Eng:<br/>English<br/>Literature and<br/>Culture II</b> | 6 LP  | Wahlpflichtmodul | Aufbaumodul      | Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden britische literarische und historische Primärtexte sowie theoretische und kontextualisierende Sekundärtexte selbstständig lesen und kritisch reflektieren..                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Keine                                        | <u>Studienleistung:</u><br>Reading Diary (ca. 4.000-5.000 Wörter)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Mündl. Prüfung (15 Min. pro Studierender/-m)               |
| <b>A3: Applied<br/>Cultural Studies</b>                       | 6 LP  | Pflichtmodul     | Aufbaumodul      | Die Studierenden wenden aufbauend auf den Basiskenntnissen und Begriffen in den Modulen Introduction to Cultural Studies und Introduction to Literary Studies Kenntnisse der Kulturtheorie an. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf dem britischen bzw. nordamerikanischen Raum. Das Modul beinhaltet interdisziplinäre Schnittstellen zur Soziologie, Ethnologie, Geschichte, Politik, Geographie und zu den Medienwissenschaften, die den Studierenden die Vielfalt der Perspektiven und damit die Relativierung einzelner Perspektiven erlaubt. Es werden Fähigkeiten in der Anwendung von Literatur- und Kulturtheorien und in der Erprobung der theoretischen Modelle durch kritische Analyse unterschiedlichster Kulturgüter und verschiedener medialer Formen sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen (interkulturelles Bewusstsein und Kompetenz im Umgang mit englischsprachigen Kulturkreisen) erworben. | Erfolgreicher Abschluss der Module B2 und B3 | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation (max. 30 Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio (ca. 4.000 Wörter) oder Klausur (90 Min.)                   |
| <b>V1a Ling:<br/>Empirical<br/>Methods</b>                    | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden setzen sich mit modernen empirischen Methoden der linguistischen Analyse auseinander. Die Studierenden können am Ende des Moduls diese Methoden sicher anwenden, sind in der Lage, sie auf authentische (auch selbst erhobene) Daten anzuwenden, und sie kritisch zu reflektieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Keine                                        | <u>Studienleistungen:</u><br>3 Übungszettel<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Portfolio von drei empirischen Analysen im Umfang von zusammen ca. 4.000 Wörtern |
| <b>V2a Ling:</b>                                              | 12    | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Keine                                        | <u>Studienleistungen:</u>                                                                                                                                   |

|                                                           |       |                  |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------|-------|------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Exploring Language Structure and Language Use II</b>   |       | I                | ul               | Fähigkeiten zu selbstständiger empirischer Sprachforschung in zwei Teilbereichen der englischen Linguistik, sowohl im Hinblick auf das Erschließen, Planen und Durchführen von Forschungsprojekten als auch im Hinblick auf deren Präsentation.                                                                                                                                                                                  |       | 3 Präsentationen (max. je 30 Min.)<br><br><u>2 Modulteilprüfungen:</u><br>1.) Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder Portfolio (ca. 4000 Wörter), 6 LP<br>2.) Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit oder Portfolio (ca. 4000 Wörter), 6 LP |
| <b>V1b NAS: North American Literature and Culture III</b> | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden vertiefen exemplarisch ihre erworbenen Kenntnisse über die amerikanische und kanadische Literatur, Kultur und Gesellschaft. Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte unter Bezug auf literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien zu analysieren und zu interpretieren sowie in das Spektrum literarischer und kultureller Narrative einzuordnen.                            | Keine | <u>Studienleistungen:</u><br>2 Präsentationen (max. je 30 Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)                                                                                                         |
| <b>V2b NAS: North American Literature and Culture IV</b>  | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden reflektieren kritisch über den Gegenstand der Amerikanistik und Kanadistik (North American Literature and Culture) und sind in der Lage, methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren eigenständig anzustellen. Sie erwerben weitere vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte. Das Modul unterstützt die Vorbereitung der Bachelorarbeit.                      | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation (max. 30 Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit (6.000-7.000 Wörter)                                                                                                                  |
| <b>V1c Eng: English Literature and Culture III</b>        | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden vertiefen exemplarisch die erworbenen Kenntnisse über die Literatur, Kultur und Gesellschaft der britischen Inseln und der entsprechenden Anglophonie. Am Ende des Moduls sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte unter Bezug auf literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien zu analysieren und zu interpretieren sowie in das Spektrum literarischer und kultureller Narrative einzuordnen. | Keine | <u>Studienleistungen:</u><br>2 Präsentationen (max. je 30 Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)                                                                                                         |
| <b>V2c Eng: English</b>                                   | 12    | Wahlpflichtmodul | Vertiefungsmodul | Die Studierenden reflektieren kritisch über den Gegenstand der Anglistik (English Literature and                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Keine | <u>Studienleistung:</u><br>Präsentation (max. 30                                                                                                                                                                                       |

|                                                                 |       |                  |                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                     |                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------|-------|------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Literature and Culture IV</b>                                |       |                  |                | Culture) und sind in der Lage, methodologische Überlegungen bezüglich gängiger Analyseverfahren eigenständig anzustellen. Sie erwerben weitere vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Techniken und Inhalte. Das Modul unterstützt die Vorbereitung der Bachelorarbeit.               |                                                                     | Min.)<br><br><u>Modulprüfung:</u><br>Hausarbeit<br>(6.000-7.000 Wörter)             |
| <b>Bachelor's Thesis: North American Literature and Culture</b> | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul | Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt North American Literature and Culture (USA and Canada) in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig. | Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP | <u>Modulprüfung:</u><br>Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |
| <b>Bachelor's Thesis: English Literature and Culture</b>        | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul | Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt English Literature and Culture in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.                         | Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP | <u>Modulprüfung:</u><br>Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |
| <b>Bachelor's Thesis: English Linguistics</b>                   | 12 LP | Wahlpflichtmodul | Abschlussmodul | Die Studierenden setzen sich in der Bachelorarbeit mit einem wissenschaftlichen Thema aus dem von ihnen gewählten Schwerpunkt Language Structure and Language Use in schriftlicher Form kritisch auseinander. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig.                    | Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP | <u>Modulprüfung:</u><br>Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern in englischer Sprache |

### Anlage 3: Importmodulliste

Im Bereich Advanced Literary and Cultural Studies and Linguistics (Aufbaubereich) erwerben Studierende im Bachelorstudiengang American, British, and Canadian Studies ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Bei Wahl des Imports erwerben die Studierenden 24 LP. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus dem Exportangebot eines der in der nachfolgenden Auflistung genannten Studiengänge in der jeweils aktuell gültigen Prüfungsordnung erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß §14 Abs.1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen, dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder –empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

| <b>Verwendbar für Studienbereich:</b>                            | <b>Wahlpflichtbereich Advanced Literary and Cultural Studies and Linguistics (Aufbaubereich)</b> |           |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Angebot aus Studiengang (Lehreinheit)</b>                     | <b>Modultitel</b>                                                                                | <b>LP</b> |
| BA Soziologie (FB03)                                             | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Philosophie (FB03)                                            | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Politikwissenschaft (FB03)                                    | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB03)        | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Geschichte (FB06)                                             | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Deutsche Sprache und Literatur (FB09)                         | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Sprache und Kommunikation (FB09)                              | Textlinguistik und Pragmatik                                                                     | 12 LP     |
|                                                                  | Sprachgeschichte und Sprachwandel                                                                | 12 LP     |
|                                                                  | Sprachvariation und Sprachkontakt                                                                | 12 LP     |
| BA Kunstgeschichte (FB09)                                        | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Nah- und Mitteloststudien (FB10)                              | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |
| BA Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (FB10) | Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs.                                               |           |

## Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

### Modulbezeichnung:

B1 Introduction to Linguistics, 12 LP  
 B2 Introduction to Literary Studies, 12 LP  
 A1a Language Structure and Language Use I, 12 LP  
 A1b North American Literature and Culture I, 12 LP  
 A1c English Literature and Culture I, 12 LP  
 B4 Language in Use I, 12 LP

### Verbindliche Kombinationsmöglichkeiten:

#### 24 LP:

B1 Introduction to Linguistics + A1a Language Structure and Language Use I  
 B2 Introduction to Literary Studies + A1b North American Literature and Culture I  
 B2 Introduction to Literary Studies + A1c English Literature and Culture I

#### 36 LP:

B1 Introduction to Linguistics + A1a Language Structure and Language Use I +  
 B4 Language in Use I  
 B2 Introduction to Literary Studies + A1b North American Literature and Culture I +  
 B4 Language in Use I  
 B2 Introduction to Literary Studies + A1c English Literature and Culture I +  
 B4 Language in Use I

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

## **Anlage 5: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)**

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.